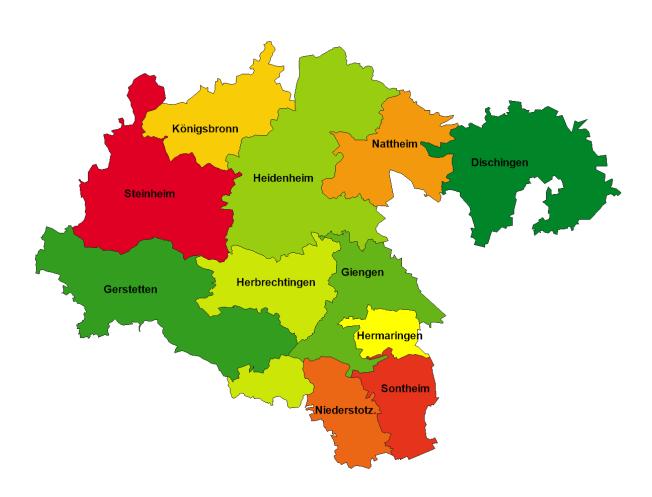




Vorausrechnung von Pflegeleistungen für den Landkreis Heidenheim 2020



Aktualisierung der Grafiken und Tabellen aus der Kreispflegeplanung 2018

(erstellt vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg im Auftrag des Landkeises Heidenheim)

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorausrechnung von Pflegeleistungen	3
II.	Methodik	3
III.	Pflegebedürftige Menschen im Jahr 2030	7
IV.	Vorausrechnung für Dauerpflegeplätze (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze	. 11
V.	Vorausrechnung für verlässliche Kurzzeitpflegeplätze	. 16
VI.	Vorausrechnung für Tagespflegeplätze	. 18

I. Vorausrechnung von Pflegeleistungen

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist für die Planung von Angeboten neben der Kenntnis der bestehenden Angebotslandschaft eine Vorausrechnung des zukünftigen Bedarfs notwendig. Daher hat der KVJS auf Basis einer eigenen Vorausrechnung Orientierungswerte für den Bedarf an ambulanten und stationären Leistungen für den Landkreis Heidenheim bis zum Jahr 2030 berechnet. Damit soll rechtzeitig die sozialplanerische Voraussetzung für die Gestaltung eines bedarfsgerechten Angebots an Pflegeplätzen geschaffen werden. Eine Aussage über eine künftige Auslastung der Pflegeheime oder die Wirtschaftlichkeit von bestehenden oder künftigen Heimen ist damit nicht verbunden.

II. Methodik

a. Datenbasis

Für die Berechnung des künftigen Bedarfs an Pflegeleistungen wurden folgende Informationen verwendet:

- die Bevölkerungsstatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum Stichtag 31.12.2019
- die aktuelle regionalisierte Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg auf der Basis der Bevölkerungsstatistik vom 31.12.2017¹
- die Pflegestatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, die zuletzt zum Stichtag 15.12.2019² erhoben wurde und
- Informationen vom Landkreis Heidenheim über die im Landkreis aktuell vorhandenen Dauer-, Kurzzeit- und Tagespflegeplätze.

b. Berechnung der zukünftigen Zahl pflegebedürftiger Menschen

Die Berechnung von Orientierungswerten für Pflegeleistungen im Jahr 2030 kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen: Sie kann entweder mit der durchschnittlichen Pflegequote für das Land Baden-Württemberg oder der Pflegequote des jeweiligen Kreises bestimmt werden. Die Pflegequote für das Land Baden-Württemberg lag im Jahr 2019 bei 4,3 Prozent. Sie entsprach damit annähernd der Pflegequote des Landkreises Heidenheim

_

¹ Ausgangspunkt für die regionale Bevölkerungsvorausrechnung ist der Bevölkerungsstand in den Kommunen zum 31. Dezember 2017.

Als pflegebedürftig im Sinne der Pflegestatistik gelten Personen, die Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Voraussetzung ist, dass sie durch die Pflegekassen oder privaten Versicherungen in einen Pflegegrad eingestuft sind. Leistungen aus der Pflegeversicherung stehen Pflegebedürftigen in Pflegegrad 1 bis 5 zu. Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 können jedoch nur einen Teil der Leistungen nutzen: Sie haben Anspruch auf Pflegehilfsmittel, den Entlastungsbetrag und auf Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Der Entlastungsbetrag kann sowohl für Angebote nach § 45 a SGB XI als auch für die ambulante, teil- oder vollstationäre Pflege eingesetzt werden.

mit 4,4 Prozent. Eine Berechnung der Zahl pflegebedürftiger Menschen mit der Pflegequote des Landes im Jahr 2019 würde dennoch zu einer geringfügigen Unterschätzung der tatsächlich vorhandenen Anzahl an pflegebedürftigen Menschen im Landkreis Heidenheim führen. Deshalb scheint es plausibel, die Zahl der pflegebedürftigen Menschen bis zum Jahr 2030 mit der kreisspezifischen Pflegequote des Jahres 2019 zu berechnen. Damit werden zwar die spezifischen Gegebenheiten vor Ort fortgeschrieben, jedoch spiegeln sie die konkreten Verhältnisse wider und können nur zum Teil beeinflusst werden.

Anhand der Informationen aus der Pflegestatistik wurde zunächst bestimmt, wie viele pflegebedürftige Frauen und Männer es im Jahr 2019 in bestimmten Altersgruppen im Landkreis Heidenheim gab. In den Altersgruppen ab 65 Jahren wurden jeweils fünf Jahrgänge zusammengefasst. Die Gesamtzahl der pflegebedürftigen Frauen und Männer je Altersgruppe wurde anschließend auf 1.000 Einwohner der entsprechenden Altersgruppe bezogen.

Daraus ergeben sich die nachfolgenden Angaben:

Tabelle 1: Pflegebedürftige nach Alter und Geschlecht bezogen auf 1.000 Einwohner der gleichaltrigen Bevölkerung im Landkreis Heidenheim am 15.12.2019

Alter in Jahren	Männliche Pflegebedürftige pro 1.000 Männer der jeweiligen Altersgruppe	Weibliche Pflegebedürftige pro 1.000 Frauen der jeweiligen Altersgruppe
unter 65	10,2	9,5
65 bis unter 70	38,5	28,0
70 bis unter 75	67,8	56,7
75 bis unter 80	101,6	108,2
80 bis unter 85	185,0	253,2
85 bis unter 90	368,0	498,1
90 und älter	656,4	779,9

Datenbasis: Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Berechnungen KVJS.

Unter der Annahme, dass sich der Anteil der Frauen und Männer in den entsprechenden Altersgruppen, die in Zukunft pflegebedürftig werden, nicht verändert, wurde die künftige Zahl pflegebedürftiger Menschen bis zum Jahr 2030 bestimmt. Die aus Tabelle 1 bestimmten Anteile wurden auf die vom Statistischen Landesamt vorausberechnete Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht im Jahr 2030 bezogen. Daraus ergibt sich die vorausberechnete Zahl der pflegebedürftigen Frauen und Männer in den entsprechenden Altersgruppen im Jahr 2030.

c. Berechnung der zukünftigen Nutzung der einzelnen Versorgungsangebote

In einem weiteren Schritt wurde betrachtet, welche Angebote die Pflegebedürftigen zum Stichtag der Pflegestatistik 2019 genutzt hatten. Die Verteilung der Pflegebedürftigen auf die unterschiedlichen Angebote der Pflegeversicherung liegt nach Alter und Geschlecht differenziert vor.

Die Berechnung erfolgt für die stationäre, ambulante und häusliche Pflege sowie für Pflegebedürftige in Pflegegrad 1, die ausschließlich Angebote nach § 45 a SGB XI nutzen.³ Da Leistungsempfänger von Tages- und Nachtpflege in Pflegegrad 2 bis 5 in der Regel auch Pflegegeld oder ambulante Pflegeleistungen erhalten, sind sie in der Pflegestatistik bereits bei der Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt erfasst. Leistungsberechtigte in Pflegegrad 1, die ausschließlich teilstationäre Pflege erhalten und hierfür den Entlastungsbetrag einsetzen, werden bei der Berechnung der zukünftigen Zahl pflegebedürftiger Menschen zwar berücksichtigt. Da ihre Zahl jedoch gering ist, werden sie auf die unterschiedlichen Leistungsformen der Pflegeversicherung verteilt.⁴

Der Anteil der Pflegebedürftigen, die vollstationär versorgt werden, ergibt sich aus der Anzahl der Pflegebedürftigen in der Dauerpflege und den Leistungsempfängern von Kurzzeitpflege. Im Gegensatz zu ganzjährig verfügbaren Kurzzeitpflegeplätzen stehen eingestreute Plätze nicht das gesamte Jahr über verlässlich für die Kurzzeitpflege zur Verfügung. Sie werden flexibel genutzt und können auch in Dauerpflegeplätze übergehen. Deswegen werden eingestreute Kurzzeitpflegeplätze zusammen mit den vollstationären Plätzen betrachtet.

Die Berechnung von Orientierungswerten für das Jahr 2030 erfolgt auf zwei Wegen:

Status-Quo-Berechnung

Die Status-Quo-Berechnung basiert auf der Annahme, dass die Pflegebedürftigen im Jahr 2030 die einzelnen Leistungsarten so in Anspruch nehmen wie im Jahr 2019. Es wird also davon ausgegangen, dass Männer und Frauen in den unterschiedlichen Altersgruppen im Jahr 2030 zu gleichen Anteilen stationäre oder ambulante Pflege, Pflegegeld oder Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI nutzen wie im Jahr 2019. Verschiebungen zwischen den einzelnen Leistungsangeboten ergeben sich bei der Status-Quo-Berechnung durch die demografische Entwicklung. Steigt zum Beispiel die Zahl hochaltriger Pflegebedürftiger überproportional an, erhöht sich automatisch auch der Anteil stationärer Versorgung, da diese Versorgungsform in den höheren Altersgruppen stärker in Anspruch genommen wird.

Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung

Der Variante liegt die Annahme zugrunde, dass die Veränderungen durch die Pflegestärkungsgesetze dazu führen, dass der Anteil der stationären Pflege abnimmt, während der Anteil der ambulanten Pflege zunimmt. Wie sich die Pflegestärkungsgesetze auf die Inanspruchnahme ambulanter und stationärer Pflegeangebote auswirken werden, lässt sich derzeit noch nicht sagen. Pflegebedürftige bis Pflegegrad 2 müssen seit dem

3

In der Pflegestatistik 2019 sind auch Personen erfasst, die ausschließlich Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI nutzen und den Entlastungsbetrag hierfür einsetzen. In der Pflegestatistik 2017 konnte diese Personengruppe aus methodischen Gründen noch nicht erhoben werden.

Im Landkreis Heidenheim erhielten zum Stichtag der Pflegestatistik lediglich drei Personen in Pflegegrad 1 ausschließlich teilstationäre Leistungen.

01.01.2017 aufgrund der reduzierten Leistungshöhe aus der Pflegeversicherung einen höheren Eigenanteil in Pflegeheimen entrichten als zuvor.⁵ Gleichzeitig wurden die Leistungen für ambulante und teilstationäre Angebote in der Pflegeversicherung ausgeweitet. Dies führt voraussichtlich dazu, dass Pflegebedürftige in niedrigen Pflegegraden zukünftig aus finanziellen Gründen in geringerem Ausmaß als bisher die Versorgung in einem Pflegeheim in Anspruch nehmen und eher ambulant versorgt werden.

Die Zahl der Pflegegeldempfänger ist bei beiden Berechnungen identisch. Dahinter steht die Annahme, dass die Pflegebedürftigen, die zuvor dem stationären Bedarf zugerechnet wurden, auch zukünftig professionelle pflegerische Hilfe benötigen.⁶ Dies schließt nicht aus, dass zusätzlich auch die Zahl der Pflegegeldempfänger bei der Variante ansteigt – zum Beispiel bei der Inanspruchnahme einer sogenannten "Kombinationsleistung".⁷ Auch die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ist bei beiden Varianten gleich hoch. Es kommt zu Verschiebungen zwischen der stationären und ambulanten Pflege.

Für die Berechnung der Variante wird zunächst die Veränderung der Pflegeheimbewohner in den Pflegegraden 1 und 2 von 2017 auf 2019 betrachtet. Unter der Annahme, dass sich die Zahl der Pflegeheimbewohner in Pflegegrad 1 und 2 in den kommenden Jahren im selben Umfang verändert wie von 2017 auf 2019, wird die Anzahl der stationär versorgten Pflegebedürftigen im Jahr 2030 bestimmt. Die Anzahl der Pflegeheimbewohner in den Pflegegraden 3 bis 5 ändert sich bei der Variante nicht. Dadurch ergibt sich beim Vergleich von Status-Quo und der Variante eine Differenz, die ausschließlich auf die Veränderungen in den Pflegegraden 1 und 2 zurückzuführen ist. Diese Differenz wird im Anschluss zu den Pflegebedürftigen der ambulanten Versorgung summiert. Dadurch ergibt sich eine andere Verteilung der Pflegeleistungen als bei der Status-Quo-Berechnung und es wird die Annahme berücksichtigt, dass zukünftig mehr Pflegebedürftige in den Pflegegraden 1 und 2 ambulant versorgt werden.

Bei der Interpretation der Ergebnisse der Bedarfsvorausrechnung ist zu berücksichtigen, dass eine exakte Vorhersage der künftigen Entwicklung nicht möglich ist. Eine Vorausrechnung zeigt eine mögliche, unter gegebenen Voraussetzungen und Annahmen wahrscheinliche Entwicklung auf. Deutliche Wanderungsbewegungen in der Bevölkerung oder Veränderungen der Pflegequoten, weil zum Beispiel durch Änderungen in der

⁵

Mit Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetz II änderte sich die Festlegung des Eigenanteils: Bis Ende 2016 waren die Eigenanteile abhängig von der jeweiligen Pflegestufe eines Pflegebedürftigen. Seit dem 01.01.2017 zahlen alle Bewohner eines Pflegeheims in den Pflegegraden 2 bis 5 den gleichen Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE). Dies bedeutet, dass der Eigenanteil, den die Bewohner entrichten müssen, nicht mehr mit zunehmender Pflegebedürftigkeit steigt. Verglichen mit dem alten System zahlen Personen mit einem hohen Pflegerad seit der Neuregelung weniger, während Personen mit einem niedrigeren Pflegegrad aufgrund der reduzierten Leistungshöhe aus der Pflegeversicherung in der Regel mehr zahlen als sie früher gezahlt hätten, wenn sie in einer niedrigen Pflegestufe eingestuft gewesen wären.

In der Pflegestatistik werden Pflegebedürftige, die sowohl Pflegegeld als auch Pflege durch einen ambulanten Dienst erhalten, bei der ambulanten Pflege erfasst. Bei den Pflegegeldempfängern werden nur Pflegebedürftige erfasst, die ausschließlich Pflegegeld erhalten.

Die Kombinationsleistung besteht aus Pflegegeld und ambulanter Pflegesachleistung. Damit finanziert die Pflegekasse allen Pflegebedürftigen eine individuelle Kombination aus häuslicher Pflege durch einen Angehörigen und einen ambulanten Pflegedienst.

Pflegeversicherung zukünftig mehr Menschen Leistungen erhalten, könnten zu veränderten Ergebnissen führen. Außerdem lässt sich derzeit noch nicht vorhersagen, wie sich das Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen nach bestimmten pflegerischen Angeboten durch das Pflegestärkungsgesetz II langfristig entwickeln wird.

Die Ergebnisse der Vorausrechnung für das Jahr 2030 sind daher als Orientierungswerte und Diskussionsgrundlage zu verstehen. Sie bilden einen Korridor, innerhalb dessen sich die tatsächliche Entwicklung voraussichtlich abspielen wird. Die Orientierungswerte können eine regelmäßige Beobachtung der tatsächlichen Entwicklung nicht ersetzen. Gegebenenfalls müssen die Annahmen und die sich daraus ergebenden Bedarfsaussagen im Zeitverlauf angepasst werden.

III. Pflegebedürftige Menschen im Jahr 2030

Status-Quo-Berechnung

Im Landkreis Heidenheim werden den Ergebnissen der Vorausrechnung zufolge im Jahr 2030 insgesamt 6.837 Personen Pflegeleistungen benötigen. Davon werden voraussichtlich 2.637 Pflegebedürftige auf professionelle (ambulante oder stationäre) Unterstützung bei der Pflege angewiesen sein. Im Vergleich zu 2019 werden

- 451 weitere Personen Pflegegeld erhalten
- 183 Personen mehr werden ambulante Pflege in Anspruch nehmen
- 289 Pflegebedürftige mehr werden eine Versorgung im Pflegeheim benötigen und
- 51 weitere Personen werden ausschließlich Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI nutzen

Die stärkste prozentuale Zunahme verzeichnet bei der Status-Quo-Berechnung die stationäre Pflege. Sie wird gegenüber dem Jahr 2019 um 23,4 Prozent zunehmen. Der Zuwachs in der ambulanten Pflege wird 19,7 Prozent betragen. Die Zahl der Pflegegeldempfänger nimmt absolut am stärksten zu. Da der Ausgangswert im Jahr 2019 bereits hoch ist, fällt die prozentuale Zunahme im Vergleich zu den anderen Versorgungsarten mit 13,8 Prozent geringer aus. Seit 2019 werden in der Pflegestatistik auch Personen ausgewiesen, die ausschließlich Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI nutzen und in Pflegegrad 1 eingestuft sind. Die Zahl dieser Personen nimmt bis zum Jahr 2030 um 11,7 Prozent auf 488 Personen zu. Sie sind in der folgenden Grafik dunkelgrün eingefärbt und als "Pflegegrad 1: Entlastungsbetrag" bezeichnet.

Jahr 2030 im Landkreis Heidenheim nach der Status-Quo-Berechnung 6.837 7.000 488 5.866* + 51 6.000 ■ Pflegegrad 1: 437 1.525 Entlastungsbetrag +2895.000 1.236 1.112 vollstationäre Pflege 4.000 (inkl. Kurzzeitpflege) +183929 3.000 ambulante Pflege 2.000 3.712 + 451 3.261 ■ Pflegegeld 1.000

Abbildung 1: Pflegeleistungen im Jahr 2019 und Orientierungswerte für Pflegeleistungen im Jahr 2030 im Landkreis Heidenheim nach der Status-Quo-Berechnung

Pflegestatistik 2019

© KVJS

Grafik: KVJS. Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

Orientierungswerte 2030

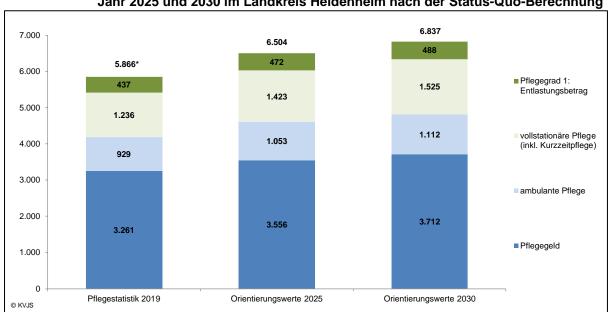


Abbildung 2: Pflegeleistungen im Jahr 2019 und Orientierungswerte für Pflegeleistungen im Jahr 2025 und 2030 im Landkreis Heidenheim nach der Status-Quo-Berechnung

Auf kleinräumiger Ebene zeigt Tabelle 2 die Entwicklung in den Städten und Gemeinden im Landkreis Heidenheim.

^{*} einschließlich drei Pflegebedürftigen in Pflegegrad 1 mit teilstationärer Pflege

^{*} einschließlich drei Pflegebedürftigen in Pflegegrad 1 mit teilstationärer Pflege
Grafik: KVJS. Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017
sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

Tabelle 2: Vorausberechnete Pflegeleistungen im Jahr 2030 nach Städten und Gemeinden im Landkreis Heidenheim nach der Status-Quo Berechnung

Orientierungswerte in den einzelnen Städten und Gemeinden des Landkreises im Jahr 2030 Status-Quo-Berechnung								
Gemeinde	ambulante Leistungen	stationäre Pflege (Dauer- und Kurzzeitpflege)	Pflegegeld	Pflegegrad 1 mit Entlastungsbetrag	Summe			
Dischingen	33	44	113	15	205			
Gerstetten	88	119	303	40	550			
Giengen	178	248	583	77	1.086			
Heidenheim	401	551	1.348	177	2.477			
Herbrechtingen	117	163	385	50	715			
Hermaringen	17	23	58	8	106			
Königsbronn	71	99	228	30	428			
Nattheim	53	73	177	23	326			
Niederstotzingen	41	56	137	18	252			
Sontheim	41	54	141	19	254			
Steinheim	71	96	238	32	437			
Landkreis Heidenheim	1.112	1.525	3.712	488	6.837			

Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Berechnungen: KVJS.

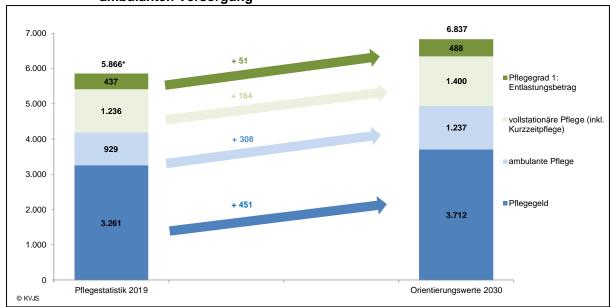
Variante - Zunahme der ambulanten Versorgung

Grundannahme bei der Variante ist, dass ein Großteil der Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 und 2 zukünftig ambulant versorgt werden. Dadurch reduziert sich gegenüber der Status-Quo-Berechnung der Anteil stationärer Versorgung zugunsten des Anteils ambulanter Versorgung (siehe II. Methodik).

Unter der Annahme, dass die ambulante Versorgung zukünftig zunimmt, ergeben sich die stärksten absoluten Zuwächse in der ambulanten Pflege und beim Pflegegeld. 1.237 Pflegebedürftige und damit 308 Personen mehr als im Jahr 2019 würden danach im Jahr 2030 von einem ambulanten Dienst versorgt werden. Die Zahl der Pflegegeldempfänger sowie der Personen in Pflegegrad 1, die ausschließlich Angebote nach § 45a SGB XI nutzen, bleibt bei beiden Berechnungen gleich (siehe II. Methodik). Die Zahl der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen würde um 164 Personen auf 1.400 Pflegebedürftige zunehmen.

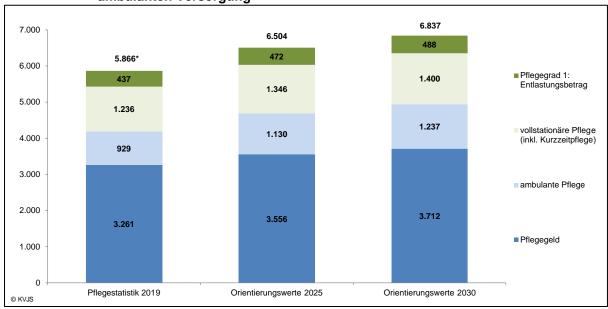
Der prozentual höchste Zuwachs ergibt sich aufgrund des veränderten Nutzerverhaltens im ambulanten Bereich mit einer Zunahme um 33,2 Prozent. Im stationären Bereich dagegen reduziert sich unter den veränderten Annahmen der Anstieg auf 13,3 Prozent.

Abbildung 3: Pflegeleistungen im Jahr 2019 und Orientierungswerte für Pflegeleistungen im Jahr 2030 im Landkreis Heidenheim nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung



^{*} einschließlich drei Pflegebedürftigen in Pflegegrad 1 mit teilstationärer Pflege Grafik: KVJS. Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

Abbildung 4: Pflegeleistungen im Jahr 2019 und Orientierungswerte für Pflegeleistungen im Jahr 2025 und 2030 im Landkreis Heidenheim nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung



^{*} einschließlich drei Pflegebedürftigen in Pflegegrad 1 mit teilstationärer Pflege Grafik: KVJS. Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

Auf kleinräumiger Ebene zeigt Tabelle 3 die Entwicklung in den Städten und Gemeinden im Landkreis Heidenheim.

Tabelle 3: Vorausberechnete Pflegeleistungen im Jahr 2030 nach Städten und Gemeinden im Landkreis Heidenheim nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung

Orientierungswerte in den einzelnen Städten und Gemeinden des Landkreises im Jahr 2030 Variante - Zunahme der ambulanten Versorgung								
Gemeinde	ambulante Leistungen	stationäre Pflege (Dauer- und Kurzzeitpflege)	Pflegegeld	Pflegegrad 1 mit Entlastungsbetrag	Summe			
Dischingen	37	40	113	15	205			
Gerstetten	98	109	303	40	550			
Giengen	199	228	583	77	1.086			
Heidenheim	446	506	1.348	177	2.477			
Herbrechtingen	130	149	385	50	715			
Hermaringen	19	21	58	8	106			
Königsbronn	79	91	228	30	428			
Nattheim	59	67	177	23	326			
Niederstotzingen	46	52	137	18	252			
Sontheim	45	49	141	19	254			
Steinheim	79	88	238	32	437			
Landkreis Heidenheim	1.237	1.400	3.712	488	6.837			

Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Berechnungen: KVJS.

Die Auswirkungen eines veränderten Nutzerverhaltens auf den zukünftigen Bedarf sind beträchtlich. Die Veränderungen im Nutzerverhalten stellen sich allerdings nicht automatisch ein, sondern werden durch ein "pflegefreundliches" Wohnumfeld sowie eine gezielte Förderung und stärkere Vernetzung ambulanter und teilstationärer Pflegeangebote begünstigt.

IV. Vorausrechnung für Dauerpflegeplätze (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze

Im Mai 2021 gab es im Landkreis Heidenheim insgesamt 1.328 Dauerpflegeplätze einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze.

Nach der Status-Quo-Berechnung würden im Jahr 2030 1.525 insgesamt Dauerpflegeplätze (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) Heidenheim benötigt. Bis zum Jahr 2030 sind weitere 142 Dauerpflegeplätze in vier Kommunen in Planung. Werden diese Plätze zu den aktuell bestehenden Plätzen im Landkreis Heidenheim hinzugerechnet, ergibt dies einen voraussichtlichen Bestand von 1.470 Dauerpflegeplätzen (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) im Jahr 2030. Bis zum Jahr 2030 würden demnach weitere 55 Dauerpflegeplätze (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) zusätzlich zu den bereits bestehenden und geplanten Plätzen benötigt.

Fünf Pflegeheime im Landkreis Heidenheim haben eine Befreiung von der Frist zur Umsetzung der Landesheimbau-Verordnung (LHeimBauVO) bis zum Jahr 2030 erhalten,

zwei weitere Einrichtungen sogar über das Jahr 2030 hinaus.⁸ Diese Einrichtungen, die bisher noch Doppelzimmer anbieten, haben noch keine eindeutige Aussage über ihre zukünftige Platzzahl treffen können. Für diese Erhebung und den Abgleich der Plätze wird daher angenommen, dass in diesen Einrichtungen rein rechnerisch die Hälfte der Plätze in Doppelzimmern wegfällt. Damit würde sich der voraussichtliche Bestand im Jahr 2030 im schlechtesten Fall um 103 Plätze auf 1.367 Dauerpflegeplätze (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) verringern. Damit würde sich der Zusatzbedarf auf 158 Plätze erhöhen.

Tabelle 4: Bestand an Dauerpflegeplätzen (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) im Jahr 2021 sowie Orientierungswerte für das Jahr 2030 im Landkreis Heidenheim nach der Status-Quo-Berechnung

		021	2030						
Gemeinden	Bestand	Feststehende Planungen bis 2030	Stand nach heutiger Planungskenntnis im Jahr 2030	Orientierungs- werte Status-Quo- Berechnung	Saldo (mit Berücksichtigung der feststehenden Planungen bis 2030)	voraussichtliche weitere Reduzierung durch Abbau von Doppelzimmern*	Saldo (mit Berücksichtigung der feststehenden Planungen sowie der voraussichtlichen weiteren Reduzierung von Doppelzimmern bis 2030)		
Dischingen	31		31	44	-13		-13		
Gerstetten	35	25	60	119	-59		-59		
Giengen	150	60	210	248	-38		-38		
Heidenheim	540	12	552	551	1	-58	-57		
Herbrechtingen	202		202	163	39	-11	28		
Hermaringen	84		84	23	61		61		
Königsbronn	109		109	99	10	-16	-6		
Nattheim	47		47	73	-26		-26		
Niederstotzingen	57		57	56	1	-18	-17		
Sontheim	45		45	54	-9		-9		
Steinheim	28	45	73	96	-23		-23		
Landkreis Heidenheim	1.328	142	1.470	1.525	-55	-103	-158		

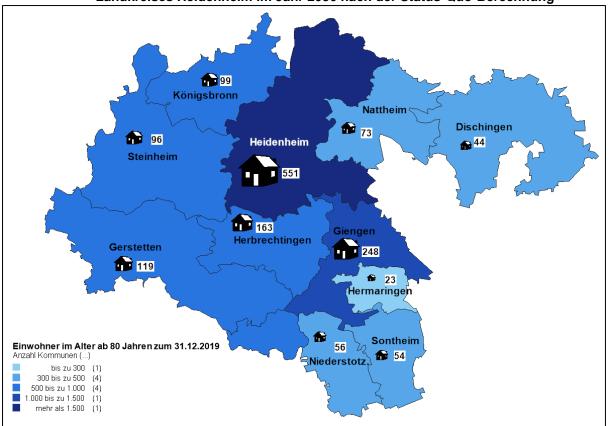
^{*} Bei fünf Pflegeheimen im Landkreis Heidenheim ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt, wie viele Plätze sie nach Umsetzung der LHeimBauVO haben werden. Hier wurde daher die Annahme getroffen, dass Doppelzimmer zu Einzelzimmer werden und sich dadurch die Platzzahl halbiert.

Datenbasis: Landkreis Heidenheim, Informationen der Sozialplanung des Landkreises Heidenheim (Stand Mai 2021), Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes. Berechnungen: KVJS.

_

⁸ In der vorliegenden Planung wurden nur die Einrichtungen mit einer Befreiung von der Frist der LHeimBauVO bis zum Jahr 2030 berücksichtigt.

Abbildung 5: Vorausberechneter Bedarf an stationären Dauerpflegeplätzen (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) in den Städten und Gemeinden des Landkreises Heidenheim im Jahr 2030 nach der Status-Quo-Berechnung



Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Berechnungen: KVJS.

Nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung würden im Jahr 2030 insgesamt 1.400 Dauerpflegeplätze (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) im Landkreis Heidenheim benötigt. Bis zum Jahr 2030 sind weitere 142 Dauerpflegeplätze in vier Kommunen in Planung. Werden diese Plätze zu den aktuell bestehenden Plätzen im Landkreis Heidenheim hinzugerechnet, ergibt dies einen voraussichtlichen Bestand von 1.470 Dauerpflegeplätzen (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) im Jahr 2030. Der Abgleich des voraussichtlichen Bestandes mit dem voraussichtlichen Bedarf im Jahr 2030 ergibt einen Überhang von 70 Dauerpflegeplätzen (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) im Jahr 2030.

Fünf Pflegeheime im Landkreis Heidenheim haben eine Befreiung von der Frist zur Umsetzung der LHeimBauVO bis zum Jahr 2030 erhalten, zwei weitere Einrichtungen sogar über das Jahr 2030 hinaus. Diese Einrichtungen, die bisher noch Doppelzimmer anbieten, haben noch keine eindeutige Aussage über ihre zukünftige Platzzahl treffen können. Für diese Erhebung und den Abgleich der Plätze wird daher angenommen, dass in diesen Einrichtungen rein rechnerisch die Hälfte der Plätze in Doppelzimmern wegfällt. Damit würde sich der voraussichtliche Bestand im Jahr 2030 im schlechtesten Fall um 103 Plätze auf

⁹ In der vorliegenden Planung wurden nur die Einrichtungen mit einer Befreiung von der Frist der LHeimBauVO bis zum Jahr 2030 berücksichtigt.

1.367 Dauerpflegeplätze (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) verringern. Damit würde sich der Zusatzbedarf auf 33 Plätze erhöhen.

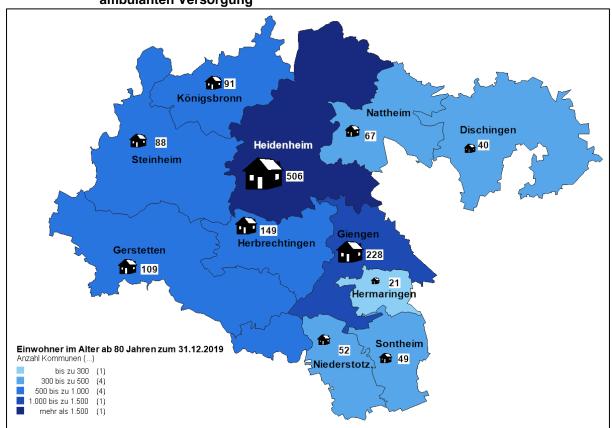
Tabelle 5: Bestand an Dauerpflegeplätzen (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) im Jahr 2021 sowie Orientierungswerte für das Jahr 2030 im Landkreis Heidenheim nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung

versorgung								
	2021 2030							
Gemeinden	Bestand	Feststehende Planungen bis 2030	Stand nach heutiger Planungskenntnis im Jahr 2030	Orientierungs- werte Variante	Saldo (mit Berücksichtigung der feststehenden Planungen bis 2030)	voraussichtliche weitere Reduzierung durch Abbau von Doppelzimmern*	Saldo (mit Berücksichtigung der feststehenden Planungen sowie der voraussichtlichen weiteren Reduzierung von Doppelzimmern bis 2030)	
Dischingen	31		31	40	-9		-9	
Gerstetten	35	25	60	109	-49		-49	
Giengen	150	60	210	228	-18		-18	
Heidenheim	540	12	552	506	46	-58	-12	
Herbrechtingen	202		202	149	53	-11	42	
Hermaringen	84		84	21	63		63	
Königsbronn	109		109	91	18	-16	2	
Nattheim	47		47	67	-20		-20	
Niederstotzingen	57		57	52	5	-18	-13	
Sontheim	45		45	49	-4		-4	
Steinheim	28	45	73	88	-15		-15	
Landkreis Heidenheim	1.328	142	1.470	1.400	70	-103	-33	

^{*} Bei fünf Pflegeheimen im Landkreis Heidenheim ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt, wie viele Plätze sie nach Umsetzung der LHeimBauVO haben werden. Hier wurde daher die Annahme getroffen, dass Doppelzimmer zu Einzelzimmer werden und sich dadurch die Platzzahl halbiert.

Datenbasis: Landkreis Heidenheim, Informationen der Sozialplanung des Landkreises Heidenheim (Stand Mai 2021), Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes. Berechnungen: KVJS.

Abbildung 6: Vorausberechneter Bedarf an stationären Dauerpflegeplätzen (einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze) in den Städten und Gemeinden des Landkreises Heidenheim im Jahr 2030 nach der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung



Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Berechnungen: KVJS.

V. Vorausrechnung für verlässliche Kurzzeitpflegeplätze

Die Berechnung der Orientierungswerte für Kurzzeitpflegeplätze gestaltet sich deutlich schwieriger als die Berechnung im Bereich der Dauerpflege. Dies hat mehrere Gründe:

- In der Pflegestatistik des Statistischen Landesamtes werden die Leistungsempfänger von Kurzzeitpflege am Stichtag 15.12. erhoben. Es ist unklar, ob zu diesem Stichtag alle Menschen, die ein solches Angebot in Anspruch nehmen wollten, auch einen Platz gefunden haben.
- Darüber hinaus bildet die Stichtagszahl nicht ab, ob Angebot und Nachfrage in der Kurzzeitpflege auf das ganze Jahr gesehen übereinstimmen: Typisch für die Kurzzeitpflege sind saisonale Nachfragespitzen und unvorhersehbare kurzfristige Bedarfe.
- Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze stehen nicht ausschließlich für die Kurzzeitpflege zur Verfügung, sondern werden (auch) für die Dauerpflege genutzt. Kurzzeitpflegeplätze werden jedoch häufig kurzfristig benötigt, zum Beispiel nach einem Krankenhausaufenthalt oder in Krisensituationen, um die häusliche Pflege zu stabilisieren. Die Bestimmung von Orientierungswerten für die Kurzzeitpflege sollte daher das Ziel verfolgen, Bedarfe für solitäre und ganzjährig vorgehaltene Kurzzeitpflegeplätze zu berechnen. Dies ist aufgrund der vorhandenen Datenlage nur eingeschränkt leistbar.

Der KVJS hat Annahmen entwickelt, die es ermöglichen, sich dem Bedarf in der Kurzzeitpflege anzunähern. Dazu wird auf die Statistik über die Leistungen aus der Pflegeversicherung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für das Jahr 2020¹⁰ und den Barmer-Pflegereport 2018 zurückgegriffen. Daraus ergeben sich folgende Angaben:

- Anhand der Statistik der Pflegeversicherung kann bestimmt werden, wie viele Tage pro Jahr die Kurzzeitpflege im Durchschnitt von pflegebedürftigen Menschen genutzt wird.
 Im Jahr 2020 haben pflegebedürftige Personen durchschnittlich an 20 Tagen pro Jahr Kurzzeitpflege in Anspruch genommen.¹¹
- Aus dem Barmer-Pflegereport 2018 können Anhaltspunkte gewonnen werden, wie viele pflegende Angehörige¹² Kurzzeitpflege nutzen würden, wenn ausreichend Angebote zur Verfügung stünden und der Zugang zur Kurzzeitpflege einfacher gestaltet wäre. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass 17,7 Prozent der pflegenden Angehörigen eine Kurzzeitpflege unter verbesserten Rahmenbedingungen nutzen würden.¹³

16

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Vierteljährliche Statistik über Leistungsfälle und Leistungstage nach Pflegearten und Pflegegraden (PG 1), Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020.

In den Jahren 2017 und 2018 zeigte sich eine ähnliche durchschnittliche Nutzungsdauer pro Pflegebedürftigen.

Pflegende Angehörige werden im Folgenden definiert als die Personen, die hauptsächlich die Pflege und Versorgung des Pflegebedürftigen übernehmen. Es kann sich dabei um einen Angehörigen oder um nahestehende Pflegepersonen handeln.

Barmer (Hrsg.), 2018: Pflegereport 2018, Schriftenreihe zur Gesundheitsanalyse, Band 12, S. 137.

Unter der Annahme, dass sich die durchschnittliche Nutzung von Kurzzeitpflege pro Jahr und der Anteil der pflegenden Angehörigen, die Kurzzeitpflege unter verbesserten Rahmenbedingungen nutzen würden, zukünftig nicht verändert, kann ein Höchstbedarf für die Kurzzeitpflege berechnet werden. Das bedeutet, dass davon ausgegangen wird, dass auch im Jahr 2030 17,7 Prozent der pflegenden Angehörigen Kurzzeitpflege an durchschnittlich 20 Tagen pro Jahr in Anspruch nehmen würden, wenn ausreichend Angebote vorhanden wären. Dieser Anteil kann auf die vorausberechnete Zahl der Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege im Jahr 2030 im Landkreis Heidenheim bezogen werden. 14 Die Anzahl der häuslich gepflegten Menschen variiert je nachdem, ob die Status-Quo-Berechnung oder die Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung zugrunde gelegt wird (siehe Methodik).

Die Berechnung eines Mindestbedarfs an Kurzzeitpflegeplätzen oder des Bedarfs an Kurzzeitpflege nach § 39 c SGB V ist anhand der vorhandenen Datenlage nicht möglich. 15

Status-Quo-Berechnung

Nach der Status-Quo-Berechnung werden im Jahr 2030 im Landkreis Heidenheim voraussichtlich 4.824 Pflegebedürftige zu Hause von Angehörigen oder durch einen ambulanten Dienst versorgt. Unter der Annahme, dass 17,7 Prozent der pflegenden Angehörigen unter verbesserten Rahmenbedingungen Kurzzeitpflege nutzen, würden im Jahr 2030 im Landkreis Heidenheim 43 ausschließlich für die Kurzzeitpflege zur Verfügung stehende Plätze benötigt. Im Jahr 2021 gab es insgesamt elf ausschließlich für die Kurzzeitpflege vorgehaltene Plätze. Bis zum Jahr 2030 sind keine weiteren Plätze in Planung. Der Abgleich des voraussichtlichen Bestands von elf ausschließlich für die Kurzzeitpflege vorgehaltenen Plätze im Jahr 2030 mit dem Orientierungswert von 43 Plätzen nach der Status-Quo-Berechnung ergibt einen zusätzlichen Bedarf zu den bereits bestehenden Plätzen bis zum Jahr 2030 von 32 verlässlichen Kurzzeitpflegeplätzen.

Tabelle 6: Bestand an verlässlichen Kurzzeitpflegeplätzen im Jahr 2021 sowie vorausberechneter Höchstbedarf an verlässlichen Kurzzeitpflegeplätzen im Jahr 2030 im Landkreis Heidenheim nach der Status-Quo-Berechnung

Bestand an verlässlichen Kurzzeitpflegeplätzen im Jahr 2020	Feststehende Planungen bis zum Jahr 2030	Stand nach heutiger Planungskenntnis im Jahr 2030	Status-Quo-Be Bedarf an verlässlichen Kurzzeitpflegeplätzen im Jahr 2030	erechnung Saldo
11	0	11	43	-32

Datenbasis: Informationen der Sozialplanung des Landkreises Heidenheim (Stand Mai 2021), Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 sowie Pflegestatistik 2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Berechnungen: KVJS.

14

Dabei wird die Annahme getroffen, dass der Großteil der Pflegebedürftigen von einem Angehörigen oder einer sonstigen nahestehenden Person ausschließlich oder mit Hilfe eines ambulanten Dienstes gepflegt wird.

¹⁵ Es liegen keine Anhaltspunkte darüber vor, wie viele Menschen mit kurzfristigem Pflegebedarf nach einem Krankenhausaufenthalt einen Kurzzeitpflegeplatz suchen und gegebenenfalls nicht finden.

Kurzzeitpflegeplätze können im Gegensatz zu Tagespflegeplätzen aus wirtschaftlicher Sicht nicht kleinräumig in allen Kommunen des Landkreises vorgehalten werden. Daher werden diese nicht auf Ebene der Städte und Gemeinden dargestellt.

Die Berechnung eines Orientierungswertes für die Kurzzeitpflege nach der **Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung** ergibt kaum einen nennenswerten Unterschied zur Status-Quo-Berechnung. Daher wird auf eine Darstellung dieses Wertes verzichtet.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass für die Kurzzeitpflege der Höchstbedarf an Plätzen berechnet wurde (siehe Methodik für die Berechnung der Orientierungswerte für Kurzzeitpflegeplätze).

VI. Vorausrechnung für Tagespflegeplätze

Bedarfsvorausrechnungen im Bereich der Tagespflege stoßen ebenso wie bei der Kurzzeitpflege an methodische Grenzen. Dies hat mehrere Gründe:

- Die Plätze in einer Tagespflege werden in der Regel von mehreren Personen genutzt. Das ist möglich, weil ein Teil der Gäste die Tagespflege nur an einigen Tagen in der Woche in Anspruch nimmt. Dementsprechend ist die Zahl der Gäste höher als die Zahl der Plätze. Für Planungszwecke ist eine Umrechnung erforderlich, die aufgrund der Datenlage nur eingeschränkt leistbar ist. Der KVJS greift hierfür auf eine Einschätzung aus einem Fachbeitrag¹⁶ zurück: Nach diesem benötigen Tagespflegeeinrichtungen mit 12 Plätzen eine Gästezahl zwischen 30 und 40, um eine Vollauslastung und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Dies entspricht einer Relation von 2,5 beziehungsweise 3,3 Gästen pro Platz. Ergebnisse aus Erhebungen des KVJS bei Tagespflegen im Rahmen der Seniorenplanungen sowie die Zunahme der Tagespflegenutzung in den vergangenen Jahren deuten eher auf die niedrigere Gäste-Platz-Relation hin. Daher wird der niedrigere Wert von 2,5 Gästen pro Platz für die Bestimmung von Orientierungswerten in der Tagespflege herangezogen.
- Seit 2015 hat die Inanspruchnahme von Tagespflege durch die Leistungsausweitungen im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze und den Ausbau an Plätzen in Baden-Württemberg deutlich zugenommen. Inwiefern sich diese Entwicklung in den folgenden Jahren fortsetzt, ist nicht absehbar. Auch die Folgen der angekündigten Pflegereform der Bundesregierung können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.
- Werden Tagespflegeangebote auch von Gästen genutzt, die außerhalb des Landkreises wohnen, hat dies Auswirkungen auf den zukünftigen Bedarf. Planungen in den Nachbarkreisen haben daher Einfluss auf den Bedarf und die Auslastung von Tagespflegeeinrichtungen in den Kommunen an den Kreisgrenzen.

_

Vgl. Rommel, Ulrich: Mit Tagespflege punkten. In: Altenheim 4/2017, S.54-57.

Anhand bestimmter Annahmen kann der voraussichtliche Bedarf in der Tagespflege berechnet werden. Da die zukünftigen Entwicklungen in der Tagespflege noch nicht absehbar sind, berechnet der KVJS einen Mindest- und einen Höchstbedarf in der Tagespflege. Die tatsächliche Entwicklung wird sich voraussichtlich innerhalb dieses Korridors abspielen.

Für die **Berechnung des Mindestbedarfs** wird davon ausgegangen, dass sich das Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen bis zum Jahr 2030 nicht wesentlich verändert. Die derzeitige Nutzung von Tagespflege wird fortgeschrieben. Anhand der aktuellen Tagespflegeplätze und der Anzahl der häuslich gepflegten Pflegebedürftigen desselben Jahres kann der Anteil der pflegebedürftigen Menschen bestimmt werden, die eine Tagespflegeleistung im Jahr 2021 nutzen. Derselbe Anteil wird bei dieser Berechnung auch für das Jahr 2030 angenommen.

Die Berechnung eines Höchstbedarfs in der Tagespflege erfolgt unter der Annahme, dass zusätzlich zu den aktuellen Nutzern von Tagespflege weitere 15,3 Prozent hinzukommen, die eine Tagespflege nutzen würden, wenn ausreichend Angebote vorhanden und der Zugang zu Angeboten erleichtert würde.¹⁷ Derselbe Anteil wird auch für das Jahr 2030 angenommen und auf die Anzahl der häuslich gepflegten Personen im Jahr 2030 bezogen. Die Anzahl der häuslich gepflegten Pflegebedürftigen im Jahr 2030 unterscheidet sich, je nachdem ob von der Status-Quo-Berechnung oder der Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung ausgegangen wird. Deswegen werden für die Tagespflege vier unterschiedliche Orientierungswerte angegeben.

_

Dieses Ergebnis beruht auf der Versichertenbefragung der Barmer im Rahmen des Barmer-Pflegereports 2018.

Barmer (Hrsg.), 2018: Pflegereport 2018, Schriftenreihe zur Gesundheitsanalyse, Band 12, S. 134.

Status-Quo-Berechnung

Unter der Annahme, dass sich der Anteil der Tagespflegenutzer im Jahr 2030 nicht wesentlich verändert, würden im Jahr 2030 im Landkreis Heidenheim 162 Tagespflegeplätze benötigt (Mindestbedarf). Im Jahr 2021 gab es bereits 163 Tagespflegeplätze in neun der elf Kommunen des Landkreises. Insgesamt nutzten 8,4 Prozent der pflegebedürftigen Menschen ein Tagespflegeangebot. Bis zum Jahr 2030 sind 15 weitere Plätze in Planung, eine Einrichtung mit 10 Plätzen schließt noch im Jahr 2021. Wird der voraussichtliche Bestand von 168 Tagespflegeplätzen im Jahr 2030 mit dem Orientierungswert von 162 Plätzen verglichen, ergibt dies einen Überhang von 6 Plätzen im Jahr 2030.

Tabelle 7: Bestand an Tagespflegeplätzen im Jahr 2021 sowie Orientierungswerte für das Jahr 2030 im Landkreis Heidenheim nach der Status-Quo-Berechnung: Mindestbedarf

Kommunen	Bestand an	Feststehende Planungen bis zum Jahr 2030	Stand nach heutiger	Status-Quo-Berechnung Mindestbedarf	
Kommunen	Tagespflegeplätzen im Jahr 2021		Planungskenntnis im Jahr 2030	Bedarf an Tages- pflegeplätzen im Jahr 2030	Saldo
Dischingen				5	-5
Gerstetten	15		15	13	2
Giengen	15		15	26	-11
Heidenheim	48		44	59	-15
Herbrechtingen	13		13	17	-4
Hermaringen	15		15	3	12
Königsbronn	8		8	10	-2
Nattheim	10	-10	10	8	2
Niederstotzingen	25		25	6	19
Sontheim	10		10	6	4
Steinheim	4	15	19	10	9
Landkreis Heidenheim	163	5	168	162	6

Datenbasis: Informationen der Sozialplanung des Landkreises Heidenheim (Stand Mai 2021), Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 und Pflegestatistik zum 15.12.2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

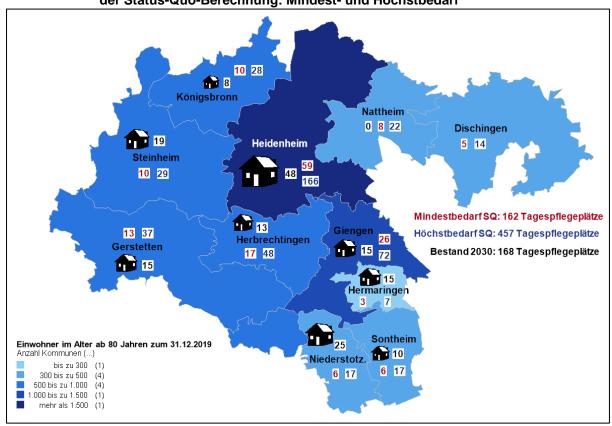
Wenn zusätzlich zu den 8,4 Prozent der Pflegebedürftigen, die derzeit ein Tagespflegeangebot nutzen, weitere 15,3 Prozent hinzukommen, die gerne ein Angebot nutzen würden,
aber durch die Angebotsstruktur daran gehindert sind, würden bis zum Jahr 2030
457 Tagespflegeplätze benötigt (Höchstbedarf). Der Abgleich des voraussichtlichen
Bestandes mit dem voraussichtlichen Bedarf im Jahr 2030 zeigt, dass bis zum Jahr 2030
weitere 289 Tagespflegeplätze zusätzlich zu den bereits bestehenden und geplanten
Plätzen bis zum Jahr 2030 zur Verfügung stehen müssten.

Tabelle 8: Bestand an Tagespflegeplätzen im Jahr 2021 sowie Orientierungswerte für das Jahr 2030 im Landkreis Heidenheim nach der Status-Quo-Berechnung: Höchstbedarf

	Bestand an	Feststehende Planungen bis zum Jahr 2030	Stand nach heutiger Planungskenntnis im Jahr 2030	Status-Quo-Berechnung Höchstbedarf		
Kommunen	Tagespflegeplätzen im Jahr 2021			Bedarf an Tages- pflegeplätzen im Jahr 2030	Saldo	
Dischingen				14	-14	
Gerstetten	15		15	37	-22	
Giengen	15		15	72	-57	
Heidenheim	48		44	166	-122	
Herbrechtingen	13		13	48	-35	
Hermaringen	15		15	7	8	
Königsbronn	8		8	28	-20	
Nattheim	10	-10	10	22	-12	
Niederstotzingen	25		25	17	8	
Sontheim	10		10	17	-7	
Steinheim	4	15	19	29	-10	
Landkreis Heidenheim	163	5	168	457	-289	

Datenbasis: Informationen der Sozialplanung des Landkreises Heidenheim (Stand Mai 2021), Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 und Pflegestatistik zum 15.12.2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

Abbildung 7: Voraussichtlicher Bestand sowie Orientierungswerte für Tagespflegeplätze im Jahr 2030 in den Städten und Gemeinden des Landkreises Heidenheim nach der Status-Quo-Berechnung: Mindest- und Höchstbedarf



Datenbasis: Informationen der Sozialplanung des Landkreises Heidenheim (Stand Mai 2021), Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2017 und Pflegestatistik zum 15.12.2019 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Eigene Berechnungen KVJS.

Da sich wie bei der Kurzzeitpflege die Orientierungswerte der Status-Quo-Berechnung und der Variante bei der Tagespflege nicht wesentlich unterscheiden, wird aus Gründen der

Lesbarkeit auf eine Darstellung der Orientierungswerte für die Variante – Zunahme der ambulanten Versorgung verzichtet.

In den letzten Jahren hat die Inanspruchnahme von Tagespflege deutlich zugenommen. Die Leistungsausweitungen durch die Pflegestärkungsgesetze haben dazu beigetragen, dass mehr Menschen ein Tagespflegeangebot nutzen und sich die Anzahl der Tagespflegeplätze in Baden-Württemberg stark erhöht hat. Sowohl die Pflegestatistik, die alle zwei Jahre erhoben wird, als auch die Statistik über die Leistungen aus der Pflegeversicherung verdeutlichen eine kontinuierliche Zunahme der Inanspruchnahme von Tagespflege in Baden-Württemberg. Trotz der auch im Landkreis Heidenheim gestiegenen Inanspruchnahme an Tagespflege seit 2001 sind nicht alle verfügbaren Tagespflegeplätze belegt - zum Teil konnte eine Tagespflege aufgrund fehlender Nachfrage nicht in Betrieb genommen werden. Die Auslastung der Tagespflegeeinrichtungen in den einzelnen Stadtund Landkreisen kann bei der Berechnung der Orientierungswerte nicht berücksichtigt werden, da diese häufig nicht bekannt ist. Da sie in den einzelnen Stadt- und Landkreisen stark variiert, sind die Auslastung, die Nachfrage nach Tagespflege sowie die örtlichen Gegebenheiten bei der Interpretation und Diskussion der Ergebnisse zu beachten. Auch könnten vertiefende Bestandsbewertung und Bedarfseinschätzung Tagespflegeangebote, zum Beispiel durch eine einrichtungs- und sozialraumbezogene Analyse dabei helfen, bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln und die Wünsche der Betroffenen zu eruieren.